

# Satzung der Bürgerinitiative „Strahlungsfreies Waldsachsen“

17. April 2013

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Bürgerinitiative Strahlungsfreies Waldsachsen“, nach Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz den Zusatz „e.V.“.

Sitz des Vereins ist 08393 Meerane / Waldsachsen.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist ein freier Zusammenschluss von Personen zum Zwecke der Beseitigung jeglicher unnatürlicher Strahlungsbelastungen innerhalb des Siedlungsgebietes Meerane-Waldsachsen und dessen unmittelbar angrenzenden Flächen.  
Er setzt sich hauptsächlich für die Entsorgung aller radioaktiv belasteten Stoffe im Straßenkörper der Hauptstraße sowie angrenzender, ebenfalls belasteter Straßen, Wege und Flächen und deren anschließenden umweltgerechten Sanierungen ein.  
Ein sofortiges Durchfahrtsverbot für KFZ über 3,5 t für alle Nichtanlieger soll den weiteren Verfall der Hauptstraße und deren Deckschicht aufhalten und ist deshalb als Sofortmaßnahme zu erwirken.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Das Tätigkeitsfeld des Vereins erstreckt sich vorwiegend auf die Region Meerane-Waldsachsen mit folgenden Zielen:
  - a) Entsorgung aller radioaktiv belasteten Stoffe im Bereich Hauptstraße S288 und angrenzender bzw. ebenfalls betroffener Straßen und Wege in der Ortschaft Meerane Waldsachsen durch die zuständigen Institutionen der Stadt Meerane, des Landes Sachsens oder der Bundesrepublik Deutschland.
  - b) Umweltgerechte Entsorgung der ausgebauten, radioaktiv belasteten Stoffe durch die o.g. Behörden und Institutionen
  - c) Zertifizierte Messung nach der Entfernung der belasteten Stoffe aus den

genannten Bereichen zur Kontrolle der Ungefährlichkeit der bei der Sanierung eingebauten Materialien

- d) Veröffentlichung aller relevanten Messungen, Protokolle und Gespräche, die zur Erreichung der Vereinsziele notwendig werden,
- e) Informieren der Bürger und Vertreten ihrer Interessen im Rahmen des Vereinszwecks,
- f) Einwirken im Sinne des Vereinszweckes auf öffentliche Entscheidungsträger sowie gesellschaftlich relevante Gruppen und Organisationen,
- g) Mitwirken bei Planungs- und Entscheidungsprozessen mit Relevanz für den Vereinszweck.

### §3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein steht jeder Person zur Mitgliedschaft offen. Auch juristische Personen können Mitglied werden, sofern sich aus ihrem eigenen Zweck kein Widerspruch zu den Zielen des Vereins ergibt.
- (2) Beitritts- und Austrittserklärungen bedürfen der Schriftform.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (4) Mitglieder können jederzeit aus dem Verein ausscheiden.
- (5) Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.
- (6) Über die Erhebung und die Höhe von Mitgliedsbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

### § 4 Organe des Vereins

Organe der „Bürgerinitiative Strahlungsfreies Waldsachsen“, sind:

der Vorstand und  
die Mitgliederversammlung.

### § 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen, die von der Mitgliederversammlung jeweils direkt gewählt werden:  
Maximal drei gleichberechtigte Vorstandssprecherinnen oder -sprecher,  
Kassiererin oder Kassierer, bis zu fünf Beisitzerinnen oder Beisitzer.  
Die Kassiererin oder der Kassierer kann zugleich als Vorstandssprecherin bzw. Vorstandssprecher gewählt werden.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den Vorstandssprecherinnen und Vorstandssprechern, die einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt sind. Vorstandsposten, die nach außen vertreten werden sollen, müssen unter den

- Vorstandssprecherinnen bzw. Vorstandssprechern abgestimmt werden.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.  
Die Beisitzer werden ebenfalls von der Mitgliederversammlung gewählt und unterstützen die Sprecher bei ihrer Arbeit.
  - (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Vorstandsbeschlüsse können auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.  
Alle Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren.
  - (5) Für besondere Aufgabengebiete kann der Vorstand Referenten ernennen und Arbeitskreise einrichten.
  - (6) Der Vorstand nimmt die satzungsgemäßen Aufgaben wahr, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung.
  - (7) Vor Rechtsgeschäften des Vereins, die einen Betrag von mehr als 50 Euro umfassen, muss ein Vorstandsbeschluss getroffen werden.

## § 6

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens ein Mal statt und ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mittels konventioneller oder elektronischer Post an die Mitglieder. Für die Rechtzeitigkeit gilt der Zeitpunkt der Absendung. Zur Mitgliederversammlung kann zusätzlich per Veröffentlichung in der regionalen Zeitung und im Meeraner Gemeindeblatt eingeladen werden. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand. Soweit Anträge auf Satzungsänderung gestellt werden, sind diese den Mitgliedern auch mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zuzustellen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens 1/3 aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes dies verlangen. Die Einberufung hat wie bei der jährlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - a) die Wahl und Abberufung des Vorstandes
  - b) die Wahl der mit der Rechnungsprüfung beauftragten Personen,
  - c) die Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Kassenprüfer-Berichte,
  - d) die Entlastung des Vorstands
  - e) die Behandlung von Anträgen,
  - f) das Beschließen bzw. das Ändern der Satzung – hierzu ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen erforderlich,
  - g) die Auflösung des Vereins.
- (4) Bei Beschlussfassungen hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die versammlungsleitende Vorstandssprecherin oder der versammlungsleitende Vorstandssprecher bestimmt die Protokollantin oder den Protokollanten. Das

Protokoll ist von der oder dem versammlungsleitenden Vorstandssprecherin oder Vorstandssprecher sowie von der Protokollantin oder dem Protokollanten zu unterschreiben.

## § 7 Finanzwesen

- (1) Die für die Aufgaben des Vereins erforderlichen Mittel werden durch Zuwendungen aufgebracht; außerdem können Mitgliedsbeiträge erhoben werden.
- (2) Für das Kassen- und Rechnungswesen ist die Kassiererin oder der Kassierer verantwortlich. Sie bzw. er hat den Kassenbericht schriftlich gegenüber dem Vorstand und mündlich gegenüber der Mitgliederversammlung abzugeben.
- (3) Die Prüfung der Jahresrechnung geschieht durch zwei mit der Rechnungsprüfung beauftragte Personen. Die mit der Rechnungsprüfung beauftragten Personen sind auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 8 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Auslagen der Amtsführung können in nachgewiesener Höhe erstattet werden.
- (2) Soweit nicht an anderer Stelle der Satzung geregelt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Diese Ablehnung wird nicht durch einen nachfolgenden entgegengesetzten Antrag aufgehoben, zu dem sich ebenfalls Stimmgleichheit ergibt.
- (3) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen; dem Verlangen nach geheimer Wahl ist stattzugeben, wenn dies von mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten gefordert wird.

## § 9 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu müssen mindestens 3/4 der anwesenden Stimmen für die Auflösung abgegeben werden.
- (2) Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke an den gemeinnützigen Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesverband Sachsen e.V. in Chemnitz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung sofort in Kraft.

Meerane, den 17.04.2013